Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **XI/13**

Bad Schwalbach, den 08.04.2021
Aktenzeichen:
Ersteller/in: Stephan Vay

CO Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	11.05.2021		ja

Benennung von Beisitzerinnen/Beisitzern des Rheingau-Taunus-Kreises in den Vorstand der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag benennt als Beisitzerinnen/Beisitzer in den Vorstand der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V.:

1. _____

2. _____

3. _____

II: Sachverhalt:

Gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung des Vereins Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. besteht der Vorstand aus 10 Personen. Dem Vorstand gehören neben der/dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, sieben Beisitzer an.

Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist kraft Amtes ein vom Kreisausschuss entsandtes Mitglied des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises, gemäß KA-Beschluss vom 04. September 2017 wurde Landrat Frank Kilian in den Vorstand entsandt und in der Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2019 zum Vorsitzenden gewählt.

Drei der sieben Beisitzerpositionen werden von Mitgliedern des Kreistages besetzt (§ 10 Absatz 2, Nr. 2.3). Vertreter im Vorstand sollten nach § 10 Absatz 2, Nr. 2.4 sachkundige Personen sein mit Kenntnissen in Pädagogik, Politik, Recht und Steuern.

Die vom Kreistag nominierten Vorstandsmitglieder werden turnusmäßig für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags entsendet und gemäß § 125 (1)+(2) i.V. mit § 126 HGO vom Kreisausschuss bestellt.

Die entsprechende Satzung fügen wir der Anlage bei.
Die bisherigen Beisitzerinnen/Beisitzer im Vorstand der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. waren gemäß KT-Beschluss vom 18. Juli 2016:

Frau Petra Müller-Klepper
Frau Tanja Pfennig
Frau Dr. Antje Kluge-Pinsker

Gemäß § 13 HGlG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:
Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:
Keine.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage: Vereinssatzung